

Erklärung

1. über die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht,
2. über die Genehmigung zur Herausgabe und Einsichtnahme in medizinische Behandlungsunterlagen sowie
3. über die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme in staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Gerichtsakten, auch wenn zu deren Inhalt medizinische Behandlungsunterlagen und Gutachten zählen.

Betrifft:

,geb.

wohnhaft

ambulante und/oder stationäre Behandlungen im Zeitraum von

bis

im

wegen

Hiermit entbinde ich alle mich aus Anlass der unter „Betrifft:“ näher bezeichneten medizinischen Maßnahme(n) - auch künftig - behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Rechtsanwalt Karsten Rößner, Marburger Straße 28, 36304 Alsfeld, den beteiligten Versicherungsgesellschaften, insbesondere Schadenshaftpflichtversicherern und gesetzlichen Krankenversicherungen, Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, sonstigen Behörden, Trägern der Rentenversicherungen, weiteren privaten Kranken(zusatz)versicherungen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und dessen Gutachtern, Gutachterkommissionen/Schlichtungsstellen der Landesärzte- bzw. Landeszahnärztekammern sowie weiteren Stellen und Personen, die mit der Schadensregulierung beauftragt oder sonst befasst sind.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass alle erforderlichen Auskünfte uneingeschränkt erteilt werden, die in irgend einem Zusammenhang mit der ambulanten/stationären Behandlung stehen und erteile weiter Vollmacht, dass dem Rechtsanwalt Karsten Rößner auf Anforderung uneingeschränkte Einsicht in die medizinischen Behandlungsunterlagen gewährt wird einschließlich der Herausgabe von Kopien dieser Behandlungsunterlagen unter Einschluss bildgebender Diagnostik (Röntgen, CT, MRT, US u.a.). Dies gilt auch gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, deren Gutachtern u.a. soweit erforderlich. Insoweit erteile ich alle erforderlichen Vollmachten sowohl den gesetzlichen wie privaten Krankenkassen als auch dem genannten Rechtsanwalt gegenüber.

Weiter bevollmächtige ich Herrn Rechtsanwalt Karsten Rößner, Akteneinsicht in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und Gerichtsakten zu nehmen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Schadensfall stehen, und zwar auch dann, wenn medizinische Behandlungsunterlagen u.a. Bestandteil dieser Akten sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Bei Minderjährigen Kindern Unterschrift der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.)